

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.08.1995

Geschäftszahl

92/10/0054

Rechtssatz

Als liquide Zustimmung des Grundeigentümers iSd § 9 Abs 1 VlbG LSchG 1982 gilt auch ein diese Zustimmung ersetzendes Urteil eines Zivilgerichtes.